

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0272/2025

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 26.05.2025
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	25.06.2025	beschlossen	22 0 1

Betreff: Berufung und Verpflichtung eines neuen Stadtratsmitgliedes für die
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

Herr Ronald Roloff wird zum 25.06.2025 zum neuen Mitglied des Stadtrates Tangerhütte berufen und verpflichtet.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens lt. Entschädigungssatzung	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	X	Ja	Nein	
	Jahr 2025			
EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Das Stadtratsmitglied Herr Mildt ist aus persönlichen Gründen zum 30.04.2025 von seinem Mandat als Stadtrat zurückgetreten.

Der Stadtrat hat gemäß § 42 Abs. 1, 2 KVG LSA das Ausscheiden durch Beschluss festgestellt.

Gemäß KVG LSA § 42 Abs. 4 rückt der nächste festgestellte Bewerber nach.

Entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Stadtratswahl der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 12.06.2024 ist der nächst festgestellte Bewerber Herr Ingo Ackert. Dieser hat sein Mandat nicht angenommen. Das Schriftstück dazu liegt der Verwaltung vor.

Der danach festgestellte Bewerber der AfD Wahlliste ist Frau Susen Thiele. Diese hat ihr Mandat ebenfalls nicht angenommen. Das Schriftstück dazu liegt der Verwaltung vor.

Der danach als nächstes festgestellte Bewerber ist Herr Ronald Roloff. Es liegen bei dem Bewerber keine Ausschlussgründe nach § 47 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) oder Hinderungsgründe nach § 41 Abs. 1 KVG LSA vor, die einem Nachrücken entgegen sprechen könnten.

Der Wahlleiter hat gemäß § 47 Abs. 5 KWG LSA Herrn R. Roloff als nächst festgestellten Bewerber über sein Nachrücken benachrichtigt.

Der Stadtratsvorsitzende ist über den Nachrücker informiert worden.

Der Stadtrat hat gemäß § 42 Abs. 4 KVG LSA den nächst festgestellten Bewerber zum Stadtratsmitglied zu berufen.